

Begründung zur Beschlussvorlage

Entsprechend dem Straßengesetz des Landes Sachsen- Anhalt § 6 ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege, Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Mit der Widmung wird der wegerechtliche Status der Straße festgelegt.